

2.3 Soziale Dienstleistungen

- Frau Fangmeyer -

Gremium	Punkt	Termin	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Sport, Vereinswesen und Soziales	6.	04.02.2026	
Hauptausschuss	4.	18.02.2026	
Ratssitzung	5.	25.02.2026	

Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Opt-Out Regelung des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) anzuwenden und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 am 06.01.2025 verkündet. Die Rechtsverordnung ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Die Bezahlkartenverordnung sieht vor, dass die Leistungen nach dem AsylbLG in der Regel in Form der Bezahlkarte erfolgen, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

In Espelkamp verfügen die zugewiesenen Asylbewerber*innen in der Regel über ein Bankkonto. Die Leistungsbeziehenden erhalten die finanziellen Hilfen nach dem AsylbLG per Überweisung auf ihr Bankkonto. Auszahlungen in bar erfolgen nicht. Ausnahmeweise erfolgt die Zahlung per Scheck, der bei der Sparkasse Minden-Lübbecke einzulösen ist.

Die Verordnung sieht vor, dass alle volljährigen Leistungsbeziehenden, sowohl im Grundleistungs- als auch Analogleistungsbezug, eine eigene Bezahlkarte erhalten. Minderjährige Leistungsbeziehende erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten, wenn sie mit denen zusammenleben.

Minderjährige Leistungsbeziehende, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Karte.

Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

Ausgenommen von der Bezahlkarte sind Leistungsberechtigte mit Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit von monatlich mindestens 603 € oder die sich in einer Berufsausbildung befinden, sofern das Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnis für mindestens drei zusammenhängende Monate besteht. Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit gilt eine dreimonatige Nachweisfrist über eine etwaige erneute Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung bis zur Umstellung auf die Bezahlkarte.

Jeder Leistungsbeziehende kann pro Monat bis zu 50 € von der Bezahlkarte abheben. Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

Die Bezahlkarte kann deutschlandweit eingesetzt werden. Im Ausland ist ein Einsatz nicht möglich. Auch ist ein Geldtransfer in das Ausland sowie die Bezahlung von Glücksspielangeboten und sexuellen Dienstleistungen ausgeschlossen.

Weiterhin sieht die Rechtsverordnung eine Härtefallregelung vor. Danach dürfen Leistungen abweichend von den Vorgaben der Rechtsverordnung ausgezahlt werden, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

Zudem enthält die Verordnung eine Übergangsregelung für Personen, die sich bereits am 31.12.2024 im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen) befanden. Die Leistungen können bis zum 31.12.2026

in der bisherigen Form erbracht werden. Bei Leistungsbeziehenden nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen) verlängert sich diese Frist sogar auf den 31.12.2027, wenn diese sich bis zum 31.12.2025 im Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG befinden.

Die Stadt Espelkamp sieht keine Verringerung des Verwaltungsaufwandes in der Einführung der Bezahlkarte. Es wird im Gegenteil ein erheblich erhöhter Verwaltungsaufwand erwartet.

Mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 16.05.2024 wurde die rechtliche Grundlage für die Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber*innen geschaffen. Diese soll Bargeldauszahlungen ersetzen und Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts in Form eines Guthabens auf einer Debitkarte bereitstellen.

In jeder Bedarfsgemeinschaft ist zu klären, wer eine Bezahlkarte erhält, welche Kinder welchem Erziehungsberechtigtem zuzuordnen sind oder ob nicht eine Haupt- und weitere Partnerkarten ausgegeben werden sollen. Sofern mehrere Bezahlkarten vorhanden sind, sind die jeweiligen Leistungen der jeweiligen Bezahlkarte zuzuordnen. Derzeit erfolgt die Zahlung der Leistungen für eine Familie nur an eine*n Leistungsempfänger*in.

Jede Abweichung von der Barleistungsgrenze von 50 € erfordert eine Prüfung mit Ermessensausübung. Im Falle einer negativen Entscheidung ist nach einer Anhörung ein Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Anträge auf einen Härtefall sind ebenfalls zu prüfen und rechtssicher mit Ermessensausübung zu bescheiden.

Die Umstellung von der Überweisung auf das Bankkonto hin zur Bezahlkarte ist ein belastender Verwaltungsakt. Es bedarf auch hier einer Anhörung und einer anschließenden Bescheidung. Es wird erwartet, dass vermehrt Widersprüche, Klagen und Eilverfahren erhoben werden.

Mit Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung NRW vom 10.09.2025 wurde die Entscheidung der Einführung eines Whitelist-Verfahrens im Rahmen von SEPA-Zahlungen getroffen, was bedeutet, dass der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften nur auf Antrag möglich ist. Die Mitarbeitenden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner zugelassen werden. Durch diese Einzelfallentscheidungen erhöht sich der Verwaltungsaufwand immens und der Personalbedarf wird steigen.

Das Land wird nach aktuellem Stand nur die Kosten für die Bezahlkarte und die erforderliche Software des Anbieters tragen. Und dies nur nach Geltendmachung der Kosten der Kommune gegenüber dem Land NRW/der Bezirksregierung. Der Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Vielmehr ist ein Nutzen sogar in Frage zu stellen. Die Bezahlkarte erschwert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, indem zum Beispiel Barzahlungen über 50 € beantragt werden müssen. Die mögliche Freigabe von Zahlungen entmündigt die Flüchtlinge. Dies widerspricht dem Ziel der Stadt Espelkamp, die starke Verankerung von Integration in der Stadtgesellschaft zu fördern und einen einfachen und umfangreichen Zugang zu Unterstützungsangeboten zu gewährleisten.

Weiterhin ist wissenschaftlich nicht belegt, dass die Art der Leistungsgewährung Migrationsbewegungen verändert. Nicht die Höhe der Sozialleistungen und die Art der Zahlungen ist ausschlaggebend, sondern vielmehr die Community vor Ort, Arbeitsperspektiven und die demokratische Verfasstheit des Ziellandes. Weiterhin ist nicht belegt, dass Asylbewerberleistungsbezieher*innen Geld in ihr Heimatland überweisen.

Die Stadt Espelkamp spricht sich deswegen dafür aus, dass die Opt-Out Regelung der Rechtsverordnung gezogen wird und zugewiesene Flüchtlinge weiterhin ihre Leistungen per Banküberweisung bzw. im Einzelfall per Scheck erhalten.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) besteht für die Kommunen die Möglichkeit, durch förmlichen Beschluss auf die Einführung der Bezahlkarte zu verzichten (Opt-Out Regelung).

Ohne diesen Beschluss wären Kommunen verpflichtet, die Bezahlkarte einzuführen. Nach Absatz 2 bleibt jedoch die Möglichkeit der Einführung der Bezahlkarte auch nach einem vorherigen Opt-Out-Beschluss bestehen, d. h. die Stadt Espelkamp kann sich jederzeit entschließen, die Bezahlkarte doch einzuführen.

Angesichts der geringen Zahl der betroffenen Personen (aktuell zählen in Espelkamp lediglich 17 Hilfeempfänger zum Berechtigtenkreis gem. § 2 der Bezahlkartenverordnung), der hohen administrativen Hürden und der gut funktionierenden, bewährten Strukturen spricht mehreres gegen die Einführung der Bezahlkarte in der Stadt Espelkamp. Es wird daher empfohlen, von der „Opt-Out-Regelung“ gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung Gebrauch zu machen und das derzeitige System beizubehalten.

Hinweis:

Mehrere Großstädte in Nordrhein-Westfalen haben sich ebenfalls gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden. Auch die Kommunen im Kreis Minden-Lübbecke haben sich nach unserem Erkenntnisstand gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden.

Datum: 15.01.2026

gez. Dr. Vieker